

Bundessozialgericht

2 RU 29/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 1983
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts München vom 28. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wendet sich gegen eine Gebührenforderung der Beklagten in Höhe von 5,-- DM und die - damit zusammenhängende - Festsetzung einer Widerspruchsgebühr in Höhe von 100,-- DM; außerdem verlangt sie die Rückzahlung des bereits an die Beklagte geleisteten Gesamtbetrages.

Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 18. Juli 1980 unter Bezugnahme auf § 115 Reichsversicherungsordnung (RVO) die Beklagte (Einwohnermeldeamt) gebeten, ihr die Anschrift eines bei ihr gegen Unfall versicherten jugoslawischen Staatsangehörigen mitzuteilen. Für die Erteilung dieser Auskunft erhob die Beklagte mit Bescheid vom 29. Juli 1980 eine Gebühr von 5,-- DM.

Der dagegen gerichtete Widerspruch der Klägerin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19. September 1980 unter Festsetzung einer Widerspruchsgebühr von 100,-- DM zurückgewiesen.

Die Klägerin hat daraufhin Klage beim Sozialgericht (SG) München erhoben. Das SG hat auf den - hilfsweise - gestellten Antrag der Klägerin den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Stuttgart verwiesen (Urteil vom 28. Oktober 1981). In



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Rechtsgrundlage für den Erlaß des Gebührenbescheides sei die Gebührenordnung der Beklagten vom 21. August 1978 (Nr 7 des Gebührenverzeichnisses), die auf dem landesrechtlichen Kommunalabgabengesetz beruhe. Bei diesen Gesetzen sowie dem Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 handele es sich um Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts; Verwaltungsakte, die auf diese Bestimmungen gestützt seien, unterlägen der Überprüfung durch die allgemeinen Verwaltungsgerichte. Daß die Frage der Amts- bzw Rechtshilfe iS des § 115 RVO von wesentlicher Bedeutung sei, ändere daran nichts. Unter Umständen scheitere zwar der Gebührenanspruch der Beklagten an der sich aus der höherrangigen bundesrechtlichen Bestimmung des § 117 RVO ergebenden Gebührenfreiheit. Die Beteiligten stritten aber über die bescheidmäßige Geltendmachung eines Gebührenanspruchs, der sich auf kommunalrechtliche Normen stütze. Der von der Klägerin in den Vordergrund gestellte Anspruch auf Rückerstattung der Auskunftsgebühr von 5,-- DM sowie der Gebühr für den Widerspruchsbescheid von 100,-- DM mache den Rechtsstreit nicht zu einer "Angelegenheit der Sozialversicherung". Ohne den sofortigen Vollzug der streitgegenständlichen Bescheide betreffe der Rechtsstreit ausschließlich die Anfechtung dieser Bescheide mit dem Ziel ihrer Aufhebung. Der Erstattungsanspruch habe im Verhältnis zu dem Anfechtungsbegehren keine eigenständige Natur; er sei hinsichtlich seines rechtlichen Schicksals und seines Erfolges vom Bestand der streitgegenständlichen Bescheide und damit vom Erfolg der Anfechtungsklage abhängig und habe nur Annexcharakter. Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang angeführte Entscheidung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSGE 23, 213 ff)



-4-

könne zur Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht herangezogen werden, sie betreffe eine andere Fallgestaltung.

Mit der - vom SG zugelassenen - Revision rügt die Klägerin die Verletzung des § 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und trägt vor: Nach der Rechtsprechung des BSG sei der Sozialrechtsweg stets dann gegeben, wenn die Möglichkeit bestehe, daß die vom Kläger begehrte Rechtsfolge ihre Grundlage im Sozialversicherungsrecht habe (BSGE 23, 213 ff). Da die Beklagte die gewünschte Auskunft im Jahre 1980 erteilt habe und sich daher die Gebührenfreiheit nach §§ 115 ff RVO richte, werde um die Rechtsfolge einer Norm gestritten, die ihre Grundlage im Sozialversicherungsrecht habe. Darüber hinaus seien dem BSG zufolge alle Streitigkeiten den Sozialgerichten zuzuordnen, die infolge des Vollzugs der Sozialversicherung entstünden. Die Frage, ob der Rechtsweg zu den Sozialgerichten oder aber zu den Verwaltungsgerichten gegeben sei, sei unabhängig davon, ob es sich um eine Leistungs- oder Anfechtungsklage handele, zumal die beiden Klagearten im vorliegenden Falle in einem wechselseitigen Verhältnis stünden.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 28. Oktober 1981 sowie des Bescheides der Beklagten vom 29. Juli 1980 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. September 1980 die Beklagte zur Erstattung von 105,-- DM an die Klägerin zu verurteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

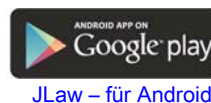
Die Revision der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet.

Das SG hat zwar mit seiner Entscheidung dem – in zulässiger Weise (Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl, § 52 RdNr 9) – als Hilfsantrag gestellten Antrag der Klägerin auf Verweisung des Rechtsstreits entsprochen. Gleichwohl fehlt es nicht an der bei der Revisions-einlegung erforderlichen Beschwer; denn dem auf eine Sachent-scheidung abzielenden Hauptantrag der Klägerin ist damit der Er-folg versagt geblieben (BGHZ 26, 295, 296; 28, 349; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl, 1983, § 17 GVG Anm 3; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl, § 52 Anm 3 Buchst b mwN).

Das SG hat zu Recht für dieses Begehren die Zulässigkeit des Rechtsweges zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 Abs 1 SGG verneint. Der Streit über die Gebührenpflicht ist keine "Angelegenheit der Sozialversicherung" im Sinne dieser Rechts-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wegvorschrift, sondern unterliegt der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (BVerwG NJW 1960, 1409; vgl auch BVerwGE 31, 328 ff). Die Revision verkennt insoweit, daß der zu beschreitende Rechtsweg sich ausschließlich aus der Rechtsnatur des anspruchsbegründenden Rechtsverhältnisses ergibt, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird (s ua BSGE 12, 208, 210; 43, 148, 149; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl, S 187 I 1). Angefochten ist der Gebührenbescheid der Beklagten vom 29. Juli 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. September 1980. Die damit geltend gemachte Gebührenforderung stützt sich, wie das SG für das Revisionsgericht bindend entschieden hat (§ 202 SGG iVm § 562 Zivilprozeßordnung), auf kommunalrechtliche Bestimmungen. Für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides ist damit der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben.

Der Klägerin geht es zwar bei der Führung dieses Rechtsstreits darum, gerichtlich klären zu lassen, ob bei Auskunftsfällen wie dem vorliegenden, Gebührenfreiheit nach §§ 115 ff RVO aF bestand. Ob diese sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingreifen, bildet aber nur eine Vorfrage bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Gebührenbescheides und ist damit für den zu beschreitenden Rechtsweg ohne Bedeutung (vgl BVerwG NJW 1960, 1409, 1410; BSGE 43, 148, 149; Brackmann aaO).

Auch die angeführte Entscheidung des BSG (BSGE 23, 213 ff) vermag die Rechtsauffassung der Revision nicht zu stützen. Die von ihr begehrte Rechtsfolge hat anders als in der vom BSG entschiedenen



Streitsache ihre Grundlage gerade nicht im Sozialversicherungsrecht. Die Gebührenfreiheit, die die Klägerin aus §§ 115 ff RVO aF herleiten will, ist nur ein – wenn auch für die Klägerin der entscheidende – Streitpunkt; das mit der Klage verfolgte Rechtsschutzziel ist die Aufhebung des Gebührenbescheides. Dieser Bescheid hat aber seine Grundlage nicht im Sozialversicherungsrecht, sondern im Kommunalrecht.

Nicht beigespflichtet werden kann der Revision auch darin, daß alle Streitigkeiten, die infolge des Vollzugs der Sozialversicherung entstünden, den Sozialgerichten zuzuordnen seien. In dieser Allgemeinheit kann über den zu beschreitenden Rechtsweg ohnehin keine Aussage getroffen werden; denn der Rechtsweg bestimmt sich jeweils im Einzelfall nach dem Streitgegenstand.

Daß die Klägerin gleichzeitig mit der Anfechtungsklage im Wege der Leistungsklage einen Erstattungsanspruch verfolgt, vermag die Rechtswegzuordnung ebenfalls nicht zu beeinflussen. Der Rechtsweg bei Erstattungsansprüchen zwischen Behörden und Versicherungsträgern richtet sich danach, aus welchem Rechtsgebiet sich die Leistungspflicht ergibt, die ihrerseits als Begründung für den Erstattungsanspruch geltend gemacht wird (Brackmann aaO S 187r ff; Meyer-Ladewig aaO § 51 RdNr 15). Demgemäß kann für das Erstattungsbegehren hinsichtlich des Rechtsweges nichts anderes gelten als für die Anfechtung des Gebührenbescheides und des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Widerspruchsbescheides, die zu der Zahlung geführt haben, deren Erstattung begehrt wird.

Eine Kostenentscheidung entfällt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)